

Zeitschrift: Archiv für Thierheilkunde
Herausgeber: Gesellschaft Schweizerischer Thierärzte
Band: 3 (1826)
Heft: 2

Rubrik: Analekten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

V.

Analisten.

1.

Gesetz, betreffend ein dem Viehstand angemessenes Verhältniß in allgemein verpflichteter Anschaffung und Haltung von Zuchttieren.

Der Große Rath, in der Absicht, für ein wichtiges Bedürfniß der Kindviehzucht durch Aufstellung des richtigen Verhältnisses der Zuchttiere zu diesem ganzen Viehstande, und durch eine, ihre zweckmäßige Unterhaltung gewährleistende Aufsicht, Sorge zu tragen, hat, nach angehörttem Bericht und Antrag des Kleinen Rathes, verordnet:

- 1) Alle Civilgemeinden des Cantons sind verpflichtet, die für ihren Kühlstand erforderliche Anzahl Zuchttiere zu halten.
- 2) Je auf fünfzig Kühe höchstens ist ein Zuchttier erforderlich. Demnach sollen größere Gemeinden je auf fünfzig ihrer Kühe einen Zuchttier halten, und die kleineren, welche weniger Kühe haben, so wie diejenigen, welche mehr haben, ohne jedoch die doppelte oder mehr-

fache Zahl der fünfzig zu erreichen, können sich für Haltung eines Zuchttieres mit Nachbargemeinden, immerhin in dem Verhältnisse von fünfzig Kühen auf einen Zuchttier, verständigen.

3) Der Vorsteuerschaft jeder Civilgemeinde steht es zu, die Mittel für Anschaffung und Unterhalt der Zuchttiere, auf die den Verhältnissen und dem Vortheile ihrer Gemeinden angemessenste Weise anzuordnen, wobei sich von selbst versteht, daß in allen bestehenden Verpflichtungen für die Haltung von Zuchttieren nichts abgeändert wird, und daß diese Verpflichtungen durch gegenwärtige Verordnung auf keine Weise geschwächt seyn sollen, sondern wie bisher in Kraft verbleiben.

4) Es darf kein Zuchttier angeschafft werden, der unter achtzehn Monathen alt ist, und es soll keiner gebraucht werden, der nicht untersucht, für tauglich erkannt, und als solcher bezeichnet worden ist.

5) Die Untersuchung und Bezeichnung soll alljährlich in dem vom Sanitäts-Collegio dafür anzuordnenden Zeitpunkte Statt finden, und außerordentlich, wenn die Anschaffung eines neuen Zuchttieres es nothwendig macht. Sie geschieht unter Leitung eines vom Oberammane dafür eigens beauftragten, sachkundigen Beamten seines Amtskreises, durch den Bezirksarzt und einen vom Sanitäts-Collegio dafür bezeichneten Thierarzt des Oberamtes, die sich in die einzelnen Gemeinden zu begeben, und die Untersuchung in Beyseyn des Gemeindammanes vorzunehmen haben. Das Sanitäts-Collegium ertheilt für diese Untersuchung eine nähere

Instruktion, so wie dasselbe auch hinwieder den Gemeinden eine Anleitung zur Wartung und Pflege der Zuchttiere zustellen lassen wird.

6) Die tüchtig erfundenen Thiere werden sogleich am Horne der rechten Seite mit Buchstaben und Jahreszahl bezeichnet, und mit Angabe von Herkunft und Alter in ein Register eingeschrieben, wovon alljährlich der Auszug gleichzeitig mit den allgemeinen Verzeichnissen des Viehstandes dem Sanitäts-Collegio eingesandt wird. Die Bezeichnung ist nur für ein Jahr gültig und muß, so lange der Zuchttier tauglich ist, alljährlich erneuert werden.

7) Eine Summe von 1200 Franken soll alljährlich in Prämien für die besten Zuchttiere an die Gemeinden vertheilt werden, nach Anleitung einer demnächst zu erlassenden Verordnung über die Einrichtung der mit der Prämien-Vertheilung verbundenen jährlichen Viehschauen.

8) Den Vorstehern jeder Civilgemeinde liegt ob, den in den drey ersten Artikeln dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen auf den ersten Februar des nächst kommenden Jahres ein Genüge zu leisten, und über die Art, wie solches geschehen sey, dem Oberamte Bericht zu erstatten. Im Laufe des Februars werden alsdann die Herren Oberamtmänner die im 5ten Artikel verordnete Untersuchung, gemäß den vom Sanitäts-Collegio darüber zu ertheilenden näheren Instruktionen, veranstalten, und über den Erfolg dieser Behörde Bericht und den sorgfältig aufgenommenen Verbalprozeß einzenden.

9) Wenn sich bey diesen Untersuchungen Gemeinden finden, welche die vorgeschriebene Zahl der Zuchttiere

nicht besitzen, so werden durch Vorsorge des betreffenden Oberamtes, auf Kosten der säumigen Gemeinde, die fehlenden Thiere angeschafft.

10) Wer einen Zuchtstier zum Gebrauche hergibt, welcher für das laufende Jahr nicht bezeichnet ist, wird mit einer Buße von 5 bis 10 Franken, und im Wiederhohlungsfalle mit Verdoppelung derselben, durch das Amtsgericht gebüßt. Die eine Hälfte dieser Buße fällt der Sanitäts-Policey-Casse, die andre dem Armiengute der Gemeinde zu.

11) Die Gebühren der mit den jährlichen Untersuchungen der Zuchtstiere beauftragten Sachkundigen werden vom Sanitäts-Collegio bestimmt, und aus der Sanitäts-Policey-Casse bezahlt.

Zürich, Donnerstags den 16. Brachmonath 1825.

Im Mahnen des Großen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsburgermeister,

W y s.

Der Erste Staatschreiber,

L a n d o l t.

2. Anleitung zur Untersuchung, Auswahl und Bezeichnung der Zuchttiere.

Anleitung zur Untersuchung, Auswahl und Bezeichnung der Zuchttiere. In Gemässheit des Gesetzes vom Juny 1825 vom Sanitäts-Collegium des Cantons Zürich erlassen.

I.

Bey der Auswahl und Untersuchung der zur Kindviehzucht tauglichen Zuchttiere, müssen die damit Beauftragten das Aussehen und die äussere Gestalt, das Alter, die Größe, die Gattung oder den Schlag und die Fruchtbarkeit der betreffenden Thiere untersuchen und berücksichtigen, und sich dabei an nachstehende Regeln und Vorschriften halten.

1) In Betreff der äusseren Gestalt muß ein tauglicher Zuchttier folgende Eigenschaften besitzen: Er soll einen kurzen und dicken Kopf haben; breite, grosse, nicht schlaff herabhängende sondern aufgerichtete und wohlbehaarte, auf der inneren Seite mit weissen Haaren versehene Ohren; kurze, dicke, starke, etwas aufrärts gebogene oder auch gerade, schwarze oder weissliche, glänzende Hörner; eine breite und stark behaarte Stirne; grosse Augen, deren weisse Haut mit kleinen Blutgefäßen durchzogen ist; einen lebhaften und feurigen Blick; eine gerade Nase mit weit geöffneten Nasenlöchern; schwärzliche oder auch weissliche, hochaufgeworfene Maullippen; einen kräftigen Nacken, dicken und kurzen Hals mit einem bis gegen die Kniee herabhängenden, starkbehaarten Halslempen oder Triel; eine nach vorn breite Brust; breite und fleischige Schultern; stark gewölbte Rippen;

einen nicht zu stark herabhängenden Bauch; kleine, nicht zu tiefe Hungergruben oder Flanken; einen geraden Rücken; ein breites Kreuz, an welches ein langer und starkbehaarter Schwanz weder zu hoch noch zu tief angesetzt ist; weit von einander stehende, aber nicht zu stark hervorragende Hüften; kurze, dicke, nach oben mit starken fleischigen Muskeln versehene vordere und hintere Gliedmaßen; gehörig große, feste, glänzende und glatte Klauen; einen derben und gerunzelten Hodensack, mit darin enthaltenen empfindlichen, festen, aber nicht mit Verhärtungen behafteten Hoden. — Die Farbe der Zuchttiere kann verschieden seyn, und soll sich im Allgemeinen, wenn nicht eine Umänderung und Verbesserung des Rindviehschlages in einer Gegend erforderlich ist, nach der Farbe der in derselben schon befindlichen Kuh richtet. Uebrigens werden die schwarze und schwarzbraune als die schönsten Farben dieser Thiere betrachtet; und es dürfen keine solche, welche bunt und unangenehm ins Auge fallend gefleckt sind, angeschafft werden. Die Haare sollen kurz, glatt und glänzend seyn.

2) Nach dem 4. Artikel des Gesetzes vom Juny 1825 darf kein Zuchttier angeschafft werden, der unter 18 Monaten alt ist, und es soll ein solcher nicht über ein Alter von 4 Jahren hinaus zur Rindviehzucht benutzt werden, mit Ausnahme solcher Thiere, welche auch dann noch als vorzüglich schön, lebhaft und für die Kuh, zu deren Begattung sie bestimmt sind, nicht zu schwer befunden werden. Die mit der Untersuchung der Zuchttiere beauftragten Thierärzte erhalten die sicherste Anleitung zur Ausmittelung des Alters derselben durch die

ihnen bekannte, auf dem bis zum vierten Altersjahr erfolgenden Zahnwechsel beruhende, Beschaffenheit der Zähne.

3) Die Größe der auszuwählenden Zuchttiere muß sich nach der Größe des Schlages der Kühle richten, zu deren Begattung jene bestimmt werden. Somit müssen für große Kühle auch große Zuchttiere, und für kleine Kühle dürfen höchstens solche von mittelmäßiger Größe gebraucht werden. Dem diesfälligen verschiedenen Bedürfnisse in den größeren Gemeinden, in welchen sich Kühle von großem, mittelmäßigem, und kleinem Schlag befinden, kann dadurch entsprochen werden, daß man die jüngeren kleineren Zuchttiere für die kleinen und mittelmäßig großen Kühle, die älteren und auch größeren Zuchttiere für die großen Kühle benutzt.

4) In Betreff der Gattung oder des Kindviehschlages sollen die Zuchttiere aus Gegenden angeschafft werden, in welchen ein wülliger Schlag selbsterzogenen Kindviehes besteht, hingegen nicht aus solchen Gegenden, in denen das Kindvieh von verschiedenen Gattungen, die sich mit einander vermischt haben, herstammt, weil solches Vieh nicht zur Verbesserung der Viehzucht tauglich ist. die Zuchttiere aus den Cantonen Bern, Freyburg, Schwyz und Zug (aus dem ersten weiß und roth gefleckt, aus dem zweyten weiß und schwarz gefleckt, aus den beyden letzteren von meistens schwarzbrauner Farbe) gehören zu den schöneren und schönsten Gattungen dieser Thiere, eignen sich aber nicht für die Kühle aller Gegenden des Cantons, namentlich nicht für den leichten Schlag solcher Thiere, welche aus dem Zoggenburg eingeführt werden. — So sehr der Kindviehschlag

durch die Umschaffung und den Gebrauch guter Zuchtküste veredelt und verbessert werden kann: so darf doch zwischen den anzuschaffenden Zuchtküsten und den vorhandenen Kühen kein eigentliches Missverhältniß in Bezug auf den Schlages oder der Rasse von beider Statt finden, und es müssen daher inner die besten und tauglichsten Zuchtküsten von dem Schlage der Kuh, zu deren Begattung sie bestimmt sind, ausgewählt werden. Diese Vorschrift soll ganz vorzüglich strenge bey der Auswahl von Zuchtküsten für Gemeinden, welche eigene Rindviehzucht besitzen, befolgt werden; dahingegen in Bezug auf jenen Gemeinden, in welchen, wegen des Verkaufes der Milch, kein Rindvieh aufgezogen wird, eher einige Nachsicht zulässlich ist.

5) Ein gutes Zeugungsvermögen ist die wesentlichste Eigenschaft eines zur Viehzucht bestimmten Zuchtküsters; und ob schon die Zeichen desselben bey einem jungen, noch nicht zur Zucht gebrauchten Thiere dieser Art nicht ganz zuverlässig sind: so wird doch dasjenige als mit einem kräftigen Zeugungsvermögen begabt angesehen, welches viel Keizbarkeit, Feuer und Kraft besitzt, und in dessen krausem zusammengezogenem Hodensacke derbe und für die Berührungen empfindliche Hoden enthalten sind. Für ältere schon gebrauchte Zuchtküste sind amtliche Zeugnisse erforderlich, in welchen die Angaben enthalten sind: wie viele Kühe dieselben schon begattet haben, wie viele trächtig geworden, und wie viele hingegen unbefruchtet geblieben sind. Was indessen das Feuer und die Kraft solcher Thiere betrifft: so dürfen keine Zuchtküste angeschafft werden, bey denen sich solche durch

Wildheit und Bosheit äußern, oder in dieselben ausarten, indem wilde und boshafte Zuchttiere für ihre Wärter und andere Menschen höchst gefährliche Thiere sind, und deshalb oft sogar selbst nicht zur Begattung der Kühe gebraucht werden können.

II.

Nur diejenigen Zuchttiere, welche die vorbenannten Eigenschaften besitzen, sind als zur Erzeugung eines gnten Schlages von Rindvieh tauglich zu betrachten, und als solche zu bezeichnen. Die Bezeichnung geschieht am Horne der rechten Seite vermittelst des zu diesem Ende verfertigten und allen Oberämtern zugestellten kleinen Apparats, und die Zeichen bestehen in den Buchstaben Z. Z. (Zürcherischer Zuchttier) und in der Jahrzahl. In Betreff der untauglich befundenen Thiere ist zu wünschen, daß dieselben zu anderem Gebrauche bestimmt und verschnitten werden.

Zürich, den 17. Augustmonath 1825.

Im Mahmen des Sanitäts-Collegiums
des Cantons Zürich:
Die Canzley.

3.

Anleitung zur Unterhaltung und Pflege der Zuchttiere. In Gemäßheit des Gesetzes vom Juny 1825 vom Sanitäts-Collegium des Cantons Zürich erlassen.

Die Behandlung der Zuchttiere ist für die Viehzucht von der größten Wichtigkeit, indem auch der anfänglich

beste Zuchttier durch eine nachlässige und unzweckmäßige Besorgung schnell entartet, sich verschlechtert, und zur Erfüllung des Zweckes, zu welchem er angeschafft wurde, früher oder später ganz unbrauchbar wird.

1) Der Zuchttier kann mit andern Vieh in demselben Stalle gehalten werden; doch muß derselbe von dem übrigen Vieh durch eine Standwand gehörig abgesondert werden. Sein Stand muß geräumig seyn und nach hinten nur mäßig abfallen, indem wenn der Zuchttier mit den hintern Gliedmaßen zu tief steht, dieselben durch die auf sie fallende übermäßige körperliche Last geschwächt werden, und das Thier dadurch nach und nach zur Begattung untauglich gemacht wird.

2) Der Zuchttier muß reinlich gehalten werden. Zu dem Ende muß der ganze Stall täglich ausgekehrt, die Luft in demselben durch Deffnen der Thüren und Fenster im Winter wie im Sommer gereinigt, und eine frische Streue gemacht werden. Doch dürfen bey dem Deffnen des Stalles, sonderheitlich im Winter, die darin befindlichen Thiere dem Luftzuge nicht ausgesetzt werden, und es ist daher sehr rathsam, zur Reinigung der Luft in den Ställen dieselben mit Dunströhren zu versehen. Die Thiere selbst müssen täglich gestriegelt, gebürstet und gewaschen werden.

3) Der Zuchttier muß wie das übrige Vieh täglich drey Mahl und in genugsamem Maasse mit gutem Heu, Eind oder Grummel, oder Gras gefüttert werden. Zur Zeit der häufigeren Begattung kann man ihm nebenbey sogenanntes Kurzfutter, oder Maizen, Korn, Röcken, Gerste, Hafer, Runkelrüben, weiße und gelbe Rüben

u. s. w., gehörig mit Kochsalz gewürzt, reichen. Die Bemischung des Kochsalzes zum Futter überhaupt ist ganz besonders nöthwendig, wenn dasselbe nicht von völlig guter Beschaffenheit ist. Kartoffeln sind zum Futter für Zuchttiere weniger zuträglich. Das Getränke soll in nichts andern als frischem, möglichst gutem und reisnem Quellwasser bestehen.

4) Unhaltende Unthätigkeit und strenge Arbeit sind von gleichem Nachtheile für den Zuchttier und die Viehzucht, wozu er bestimmt ist. Bey der ersteren wird er leicht scheu, misstrauisch, boshaft, schwer und dickleibig und dadurch zur Begattung untauglich; durch die letztere hingegen wird das Thier entkräftet, die Erzeugung des Samens bey selben und somit auch der Trieb zur Begattung vermindert, und diese letztere bleibt häufig ohne fruchtbaren Erfolg. Wo noch Weidgang statt findet, fehlt es dem Zuchttiere nicht an Bewegung; wo derselbe hingegen im Stalle behalten wird, soll man ihn täglich für ein paar Stunden zu leichter und zweckmäßiger Arbeit gebrauchen, zur Sommerszeit jedoch niemals während der Hitze des Tages, sondern nur am frühen Morgen oder späten Abend. Seine Kräfte werden dadurch geübt und gestärkt; seine Wildheit wird gezähmt.

5) Die den Zuchttieren eigenthümliche, den mit ihnen umgehenden, oder in ihre Nähe gelangenden Menschen gefährliche Wildheit macht besondere Regeln und Vorsichtsmaßnahmen nothwendig. Für einen Zuchttier sollten immer zwei männliche Wärter gehalten werden, damit im Falle der Abwesenheit des Einen, der Andere

gegenwärtig sey, um den Zuchttier der sich an sie gewöhnt hat, und, wenn sich ihm ungewohnte Menschen nähern, leicht scheu und tödlich wird, zu besorgen. In dem Stalle muß man den Zuchttier mit einer starken Kette an die Krippe wohl befestigen, so daß er sich in seinem Stande in so weit frey bewegen kann, um sich bequem niederlegen zu können. Die Wärter sollen sich keine Gewalthärtigkeiten gegen ihn erlauben, bey einem wilden und boshaften Benehmen desselben hingegen, wenn er zur Begattung oder zur Tränke geführt wird, ihn angemessen züchtigen. Das zweckmäßigste und wirksamste Verfahren hierbei ist, daß der Wärter den Zuchttier an einer unter den Hörnern um die Stirne befestigten Kette oder einem starken Seile, kurz gehalten aus dem Stalle führe, ihm dabej an der linken Seite hinter dem Kopf gehe, und wosfern derselbe in Zücke und Wildheit ausbrechen wollte, ihm mit einem in der linken Hand getragenen starken, etwas kurzen Knebel einige Streiche auf das äußere Ende des linken Hornes verzehe.

6) Der Zuchttier soll niemahls vor Beendigung des Wiederkauens, zur Begattung geführt werden, so wie ihm vor Ablauf einer halben Stunde nach derselben kein Futter gereicht werden darf. Es dürfen ihm in der Regel täglich nur zwey Kühe, die eine Morgens die andere Abends, und auch nur solche Kühe, welche sich wirklich in der Brunst befinden, zugeführt werden. Die Gemeindevorsteher sollen die erforderlichen Anordnungen treffen, daß das Begattungsgeschäft nirgendwo auf freyen und offenen Plätzen, und eben so wenig in Gegenwart

von Kindern und jungen Leuten geschehe. Die Vorsteher sollen den Halter des Zuchttieres an seine Pflicht erinnern, wenn sich derselbe hierin Nachlässigkeit zu Schulden kommen ließe. Der Halter des Zuchttieres soll die besprungenen Kühe und ihre Eigenthümer, den Tag und Monath der Begattung, die Farbe und das Alter der Kühe, die Kühe, welche aufgenommen, und diejenigen, welche unträchtig geblieben sind (was ihnen, nachdem es erwähret ist, von den Eigenthümern angezeigt werden muß) tabellarisch verzeichnen, wozu ihnen gedruckte Tabelle zugestellt werden, welche sie alljährlich dem Oberamte einreichen müssen.

7) Da zu jeder Zeit des Jahres Kühe brünstig werden, so müssen die Zuchttiere das ganze Jahr hindurch gehalten werden. Nur in Gemeinden, in welchen mehrere Zuchttiere gehalten werden, darf der eine oder andere mit Martini verkauft werden. Derselbe ist dann aber bis Lichtmess des nächsten Jahres durch einen neuen Zuchttier zu ersetzen.

Zürich, den 17. Augustmonath 1825.

Im Namen des Sanitäts-Collegiums
des Cantons Zürich:

Die Cargiey.

Register der Studenten im Mittschirf vom Jahr 18

۶۱

Tabellarische Übersicht derjenigen Rühe, welche dem Zuchtfierr des in in dem Rüntschbezirke

im Jahre 18 ~~zur~~ Begattung ~~zugeführt~~ worden sind.

6. Anleitung zur Erkenntniß und Heilung der herrschenden Pferdekrankheit.

Das Sanitäts-Collegium übergibt den Thierärzten im Canton die gegenwärtige Anleitung zur Erkenntniß und Heilung der seit einiger Zeit in verschiedenen Ländern unter den Pferden herrschenden und bereits auch in verschiedenen Cantonen der Schweiz ausgebrochenen Krankheit, in der Absicht, dieselben in den Stand zu setzen, diese Krankheit, wosfern sie ihnen in ihrem Geschäftskreise vorkommen sollte, zu erkennen, mit glücklichem Erfolge ärztlich zu besorgen, und durch angemessene Vorkehrungen ihrer weiteren Verbreitung Schranken zu setzen. Zur Erreichung des letzteren Endzweckes haben die Thierärzte, denen mit der herrschenden Krankheit behaftete Pferde zur Behandlung anvertraut werden, besonders dafür zu sorgen, daß die franken von den gesunden Thieren gänzlich abgesondert gehalten, und die Ställe, Krippen und alle Geräthschaften und Gegenstände, mit welchen jene in Berührung gekommen sind, auf das sorgfältigste gereinigt werden.

Zürich, den 22. Juny 1825.

Im Namen des Sanitäts-Collegiums
des Cantons Zürich:

Die Ganzley.

Ursachen und Charakter der Krankheit.

Die entfernten Ursachen der unter den Pferden herrschenden Krankheit lassen sich einstweilen noch nicht mit Sicherheit bestimmen. Ihrer Natur oder nächsten Ursache nach ist dieselbe ein entzündliches Flussfieber (Katarrh), wobei namentlich die Schleimhaut der Luftwege und der Maulhöhle entzündet erscheint. Eine besondere Beachtung von Seite des zur Hülfe herbeigerufenen Thierarztes erfordert der Charakter der Krankheit, welcher zur Schwäche hinneigt, und, wenn die Krankheit in ihrem entzündlichen Zeitraume nicht gehörig behandelt wird, selbst in tödtliche Erschöpfung der Kräfte übergehen kann.

Zeichen und Zufälle der Krankheit.

Im Anfange der Krankheit stellt sich eine große Schwäche der Werkzeuge der willkürlichen Bewegung ein, daher die erkrankten Thiere wie gelähmt erscheinen, und, besonders mit dem Hinterleibe, schwanken und taumeln. In gleichem Maße ist auch die Thätigkeit der Nerven gesunken, doch mehr unterdrückt als aufgehoben, wodurch die Unempfindlichkeit und der Stumpfsinn, in welche die franken Pferde versunken, und die zuschends überhand nehmen, begründet werden. Sie stehen traurig, mit gesenktem Kopfe und hängenden Ohren da. Bey einigen Thieren tritt ein Fieberschauer ein. Sie verlieren die Fresslust gänzlich, oder fressen höchstens noch etwas Heu, Gras, Stroh, oder Kleyen; gegen den Hafser zeigen sie Widerwillen; der Durst ist geringe. Der Blick ist matt und trübe; die Bindehaut der Augen, die Nasenhaut, die Zunge und das Zahnsfleisch sind meistens

hochroth gefärbt, bisweilen blaß und, wenn ein franker Zustand der Leber gleichzeitig vorhanden ist, von gelblichem Aussehen. Der Gaumen ist trocken, das Maul heiß, der Athem kurz und beschleunigt, so daß die Bewegung der Flanken größten Theils durch die angestrengte Thätigkeit der Bauchmuskeln zu Stande gebracht wird. Der Herzschlag ist im Anfange der Krankheit kaum fühlbar, der Puls auf 60 bis 70 Schläge in der Minute gesteigert. Der Urin ist hell, oder von dunkelbrauner Farbe wie Bier, und wird, nach Umständen, öfter, oder selten und in geringer Menge auf ein Mahl gelassen; der Mist wird in manchen Fällen beynahe wie im gesunden Zustande, zuweilen aber kleiner und härter geballt abgesetzt, und ist bey vorhandenem gastrich-gallichtem Zustande mit vielem Schleime vermischt und überzogen. Die franken Thiere legen sich selten oder gar nicht nieder.

Die Krankheit äußert sich manchmal auch noch durch andere als die genannten Zufälle, so z. B. durch Hitze und Geschwulst des Kopfes, der Augenlieder, der inneren Theile des Maules und besonders der Zunge, auf welcher sich bisweilen kleine Bläschen bilden; es wird viel Schleim in der Nase und Maulhöhle abgesondert. In manchen Fällen verbreitet sich die Entzündung auf die Luftröhre, und hat dann ein beschwerliches Schlingen und einen matten, schmerzhaften Husten zur Folge. Häufig ist die Krankheit mit der Druse und einer frankhaften Absonderung der Galle verbunden, welche Verbindung fast alle Mahl auf ein langwieriges Leiden der Lungen und der Leber hindeutet.

Behandlung des entzündlichen Zustandes
im ersten Zeitraume der Krankheit.

Das Heilverfahren im entzündlichen Zeitraume der Krankheit, welcher gewöhnlich zwey bis drey Tage dauert, ist folgendes:

Wenn im Anfange der Krankheit das Fieber einen bedeutenden entzündlichen Charakter äußert; so lasse man dem franken Pferde zwey höchstens drey Pfunde Blut weg. Ist hingegen das Fieber schon Anfangs von nervöser Art, mit großer Schwäche und Unempfindlichkeit verbunden; so sey man mit der Blutentziehung äußerst vorsichtig, oder unterlasse dieselbe eher ganz. Man setze ferner dem franken Thiere ein geschärftes Eiterband oder mehrere solche vor die Brust, was als ein sehr kräftiges Heilmittel gegen die Krankheit anzusehen ist. Zum innerlichen Gebrauche werden entzündungswidrige Mittel verordnet, welche zugleich die Ausleerungen des Urines und Kothes gelinde befördern, z. B.

Nimm des Glaubersalzes 12 Lothe,
des Salpeters,
des Pulvers der Süßholzwurzel, von jedem
6 Lothe,
des Pulvers der Eibischwurzel 2 Lothe.

Vermische und mache es mit Honig, oder Mehl und Wasser zur Latwerge, und streiche davon alle 4 Stunden 5 bis 6 Spattel voll auf die Zunge. Oder man vermische die angegebenen Arzneymittel, deren Menge man je nach dem Grade des Fiebers auch verhältnismäßig vermehren oder vermindern kann, mit 3 Maafz Gersten

wasser, löse sie darin auf, und gebe dem franken Thiere alle 4 Stunden eine halbe Maafß davon ein.

Von großem Nutzen sind Einreibungen von flüchtig reizenden Arzneymitteln der ganzen Länge des Rückgrathes nach bey dieser Krankheit, und nahmentlich leistet ein Gemisch aus gleichen Theilen Terpenthinöhl, Hirschhorngeist und Kampfergeist die besten Dienste. Nicht minder sind, wenn die Lunge und Leber mitleiden, die Einreibungen von Terpenthinöhl, Lorbeeröhl und der Salbe von spanischen Fliegen in die Seiten der Brust und die Lebergegend als ableitendes Mittel von heilsamem Erfolge. Wenn der Mist selten und trocken ist, so wende man erweichende Klystiere an.

Behandlung des Schwächezustandes im zweyten Zeitraume der Krankheit.

Gegen den Zustand der Schwäche und Entkräftung, welcher der Entzündung und dem Gebrauche der dagegen angewendeten Heilmittel nachfolgt, sind flüchtige und sile Reizmittel angezeigt, z. B.

Nimm des Pulvers der Angelicawurz 8 Lothe,
des Pulvers der Baldrianwurz 4 Lothe,
des Pulvers der Wohlverleyblumen 2 Lothe.

Mache daraus mit Honig, Wachholdersulz, oder Mehl und Wasser eine Latwerge, und lasse sie entweder unvermischt, oder mit Gernienwasser verdünnt in 24 Stunden verbrauchen.

Sind die franken Pferde mit Husten behaftet, so setze man dem obigen Gemische das Pulver von Unissa-

men, von Spießglanz und Schwefelblumen, von jedem
2 Lothe, hinzu.

N a c h c u r d e r K r a n k h e i t.

Im Zeitraume der Wiedergenesung erfordert der von
der Krankheit zurückbleibende Schwächezustand die An-
wendung stärkender Mittel, z. B.

Nimm des Pulvers der Enzianwurzel,
des Pulvers der Kalmuswurz,
des Pulvers von Wachholderbeeren, von jedem
8 Lothe,
des Pulvers von Unissamen 4 Lothe.

Mische es, und streue davon Morgens, Mittags und
Abends einige Eßlöffel voll auf das angeneckte Kurzfutter.

W a r t u n g u n d P f l e g e d e r f r a n k e n P f e r d e.

Zum Futter gebe man den franken Thieren etwas
Heu, Gras, Stroh mit einem geringen Zusätze von
Kleyen. Wie bey allen fieberhaften Krankheiten, so auch
bey dieser Krankheit, wirkt vieles Getränk wohlthätig
auf die franken Thiere, und mäßigt das Fieber und die
Entzündung. Daher halte man denselben öfters einen
gestandenen, nicht zu kalten Kleyentrank vor. Man
decke sie ferner leicht zu, lasse sie zwey bis drey Mahl
täglich mit Strohwischen wohl abreiben, und richte ihnen
eine hinlängliche und trockene Streue zu.